

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen (AEAB)

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufs- und Auftragsbedingungen (AEAB) gelten für alle Geschäfte, bei deren Abschluss der Verkäufer/Lieferant/Auftragnehmer („Lieferant“) von Blattmann Schweiz AG („Käufer“) auf die Geltung der AEAB schriftlich hingewiesen worden ist. Ein entsprechender Vermerk auf der Bestellung oder einem analogen Dokument genügt. Die AEAB gelten ausschliesslich; der Käufer anerkennt keine abweichenden Bedingungen des Lieferanten. Die AEAB gelten auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten die Ware vorbehaltlos entgegennimmt. Die AEAB können auf der Homepage des Käufers (www.blattmannschweiz.com/de/AGB) abgerufen werden.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Vertragsänderung

Eine Bestellung oder ein Auftrag (beides „Auftrag“) des Käufers gilt, sofern keine andere Frist vermerkt ist, während 30 Tagen nach Erhalt durch den Lieferanten. Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung beider Parteien. Schriftlich heisst per Post, Fax oder Mail.

3. Versand, Gefahrenübergang, Anpassungen

Es gelten die Incoterms 2010.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Lieferung DDP (Delivered Duty Paid) an den vom Käufer angegebenen Ort zu erfolgen. Nutzen und Gefahr gehen auf den Käufer über, wenn die Ware am Bestimmungsort zum Entladen bereitgestellt ist.

Für jede Lieferung hat der Lieferant dem Käufer bei Absendung eine spezifizierte Versandanzeige mit Angabe der Bestellnummer des Käufers schriftlich zuzustellen, aus der Verpackungsart, Produkt- bzw. Gerätenummer, Gewicht und alle anderen Spezifikationen hervorgehen. Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen ist die Bestellnummer des Käufers anzugeben.

4. Liefertermine

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich (Fixtermine). Bei zu erwartenden Verzögerungen hat der Lieferant den Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich zu informieren und einen neuen fixen Liefertermin zu nennen. Ist der Käufer mit diesem Liefertermin nicht einverstanden, hat er das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Nachfrist zu setzen. Zusätzlich hat der Lieferant Schadenersatz zu leisten.

Gerät der Lieferant bei Sukzessivlieferungen und ähnlichen Verträgen in Teilverzug, ist der Käufer berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer vom Käufer angesetzten Nachfrist, bezüglich aller ausstehenden Teillieferungen vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

5. Versicherung

Der Lieferant hat bei Annahme eines Auftrags die Pflicht, eine Haftpflichtversicherung, inklusive Produkthaftpflicht-, Personen-, Sach- und Vermögensschäden, abzuschliessen. Die Deckung hat ausreichend zu sein und dem Käufer ist auf Verlangen ein Nachweis des Abschlusses zu liefern.

6. Preise, Zahlung

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung schliesst er Lieferung DDP ein.

Bei Absendung der Ware hat der Lieferant dem Käufer schriftlich und für jeden Auftrag gesondert eine Rechnung unter Angabe der Bestellnummer zuzustellen.

Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: gelieferte/noch zu liefernde Mengen, Verpackungsart, Gewicht, Container-/Produkt-/Gerätenummer, Spezialbedingungen. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

Rechnungen werden vom Käufer innert 45 Tagen nach Erhalt der Rechnung bezahlt. Bei verspäteter Bezahlung aufgrund von verspätet oder unvollständig übersandten Rechnungen ist der Käufer dennoch zum Abzug des vollen Skontos berechtigt.

7. Gewährleistung

Der Lieferant übernimmt volle Gewähr für die gelieferte Ware. Sie hat namentlich die Anforderungen des Käufers bezüglich Qualität, Verwendung und Material zu erfüllen.

Der Lieferant hat den Vertrag so auszuführen, dass alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen eingehalten werden.

Werden durch den Lieferanten Rechte Dritter verletzt, hat er den Käufer vom sämtlichen daraus folgenden Schaden freizustellen.

8. Rügefrist

Der Käufer hat die Lieferung innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung auf Transportschäden zu prüfen und allfällige Rügen dem Lieferant schriftlich zu melden.

Uebrig Rügen, die beim Lieferanten innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Lieferung oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung eingehen, gelten als unverzüglich.

9. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an der Ware ist ausgeschlossen.

10. Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er den Käufer von sämtlichen daraus resultierenden Schadenersatzansprüchen auf erste Aufforderung hin sofort freizustellen.

**11. Unfallverhütung**

Werden der Lieferant oder dessen Hilfspersonen auf dem Gelände des Käufers tätig, hat der Lieferant sicherzustellen und ist verantwortlich dafür, dass alle Sicherheitsvorschriften und Betriebsordnungen eingehalten werden. Bei wiederholten schweren Verstössen oder Verstössen nach Abmahnung gegen diese Vorschriften, hat der Käufer das Recht, den entsprechenden Vertrag per sofort aufzulösen. Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der genannten Vorschriften ergeben, hat der Lieferant zu tragen.

12. Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Dokumente

Zeichnungen, Modelle, Entwürfe oder vertrauliche Dokumente, die der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat oder die nach Angaben des Käufers vom Lieferanten hergestellt worden sind, befinden sich im Eigentum des Käufers und dürfen vom Lieferanten nur gemäss Vertrag gebraucht und Dritten nicht herausgegeben werden. Der Lieferant hat sie dem Käufer auf erstes Verlangen sofort herauszugeben.

13. Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Rechten und Pflichten eines Vertrages durch den Lieferanten ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Käufers zulässig.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Verträge gilt Schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist Horgen.
